



6 III. 5

G. q. 59. b.



6
Des Hochwürdigsten / Durchläuchtigsten /
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/
Herrn

CHRISTIAN Wilhelms /

Postulirten Administratoris, des Primat vnd Erzbisthums
Magdeburg / Coadjutoris des Stiffts Halberstadt / Marggraffen zu
Brandenburg / in Preussen zu Siretin / Demmerin / der Cassuben Wendin / auch
in Schlessen zu Crossen vnd Jägerndorff Herzogen / Burg-
graffen zu Nürnberg vnd Fürsten zu
Rügen /

Taxordnung /

Welche von allen vnd jeden / so in T. S. G. Erzbisthums Mag-
deburg / vnd angehörigen Graffschafften vnd Landen / Handel vnd Wan-
del treiben / wie auch sonst von den Handwerckern / Tagelöhnern vnd
allen andern / in Kuffen verkeuffen / vnd Gewerben / wie die Namen haben /
bey vnnachlässiger Straffe / in gebührende Acht genommen vnd
darüber mit allem Ernst gehalten
werden soll.

Publiciret den 17. Junij Anno 1622.

Cum grat. & Privil. Administ. Archiepis. Magdeb.

Gedruckt zu Hall durch Peter
Schmieden.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and paper texture.

Cum gratia & Privilegio Administrationis Archiepiscopalis Magdeburgensis





Von Gottes Gna-

den / Wir Christian Wilhelm / Po-
stulirter Administrator des Primat vnd Erzkufftes
Magdeburg / Coadjutor des Stuffes Halberstadt /
Marggraff zu Brandenburg / in Preussen zu Stet-
tin / Pommern / der Cassuben / Wenden auch in
Schlesien zu Grossen vnd Jägerndorff Herzog /
Burggraff zu Nürnberg / vnd Fürst zu Rügen.

Fügen allen vnd Jeden / unsern Prälaten /
Graffen / denen von der Ritterschafft / Haupt vnd
Amptleuten / Befehlichhabern / Bürgemeistern vnd
Räthen der Städte / Richtern / Schuleheissen / Ge-
meinden / Flecken / Dörffern vnd sonst allen unsern
Untertanen vnd Verwandten / wie auch Männige-
lichen / so in unserm Erzkufft Gewerbe vnd Hande-
lung treiben / hiermit zu wissen.

Nach dem wir auß erheblichen vnd bewegen-
den Ursachen / mit einrahmung unsers Dom Capit-
tels / vnd getrewer Landschafft / die eine Zeithero ein-
gerissene Land: vnd Leut verderbliche Confusion im
Münzwesen / vff den Altenstandt nach Anwei-
A ij sung

fung Kayser Ferdinandi des Ersten / In Anno 1559.
ins Reich publicirten Münz Edicts, vnd darauff
erfolgt vnterschiedlicher Reichs: Greiß vnd pro-
bation Abschieden der Gestalt richten lassen / Das
der Reichsthaler auff 24. gute Groschen reduciret,
vnd die bis anhero hin: vnd wieder gepregte doppel-
te vnd einfache Schreckenberger vnd Groschen /
vff ein gewisses valuiret vnd gesetzet worden / alles zu
dem Ende / damit die Commercias, zu ihren vortig-
en Lauff hinwider befördert / vnd der vberaus schwe-
ren vnd vnerträglichen Thewerung / so viel möglich
rathgeschafft werden möchte / vnd wir aber hie-
bey für eine Nothdurfft befunden / daß zu besserer
Erreichung solches Intents, die precia rerum, vnd
was denselben im gemeinem Hauswesen / vnd
Ausgaben anhengig / Vermittelst einer billichen
Tax vff ein gewisses also angeschlagen vnd gesetzet
werden musten / Damit aller eigen Nutz vnd ver-
teilhafter Gewinn abgeschafft / vnd die Wahren
vnd Victualien im leidlichen vnd der Armut erträg-
lichen Kauff zuerlangen sein möchten / Als
haben wir vff vorgehende Keisse Berathschla-
gung mit vnserm DomCapittel / vnd Depu-
tirten der Landschaft folgende Ordnung / wor-
nach sich ein Jeder / in kauffen vnd verkauffen vnd
allen

allen andern Gewerben vnd Commercijren zuri-
cken/ abfassen lassen/

Befehlen darauff vnd gebieten ernstlich/ daß
alle vnd jede unsere Vnterthanen/ vnd sonstigen Mär-
niglichen/ so in vnserm Erststifte Handel vnd Wan-
del zutreiben gemeinet/ dieser Tax Ordnung in allen
Puncten vff Inhaltungen bey vnnachlässiger Straf-
fe/ vnd vnserer Höchsten Bnngnade/ in schuldiger
Gebühr vnd Behorsamb nachsetzen sollen/

Vnd als nun vors Erste/ ins gemein bekant ist/
das nicht allein zwischen den Wahren vnd der
Münz/ als der Wärschafft/ eine gewisse Proportion
bey allen wolbestalten Regimenten/ jederzeit gewest/
vnd gehalten worden/ Sondern sich auch von Zei-
ten zu Zeiten erwiesen/ Das alles was Handel
vnd Wandel vnterworffen/ wegen Verenderung
des Münzwesens/ in eine solche vnerhörte Thew-
rung getrieben worden/ So wird ein Jeder/ der
die Liebe des Nächsten/ die Gerechtigkeit/ vnd so gar
von der Natur selbst eingepflanzte Billigkeit/ für
Augen hat/ sich selbst ohne einiges vnser erin-
nern/ vnd Befehl dahin bescheiden/ daß er nunmehr/
do die Münz vff eben die Währung gerichtet wor-
den/ wie dieselbe vor vielen langen Jahren gewesen/
gar nicht befugt ist/ für seine Wahren vnd Arbeit/
eben so viel an schwerem Gelde/ Groschen/ Guldten

A 111 vnd

Vnd Thalern zu fordern / vnd zunehmen / als ihms
die Zeit hero an leichter Münz / vnd so viel an Gro-
schen / Gulden vnd Thalern etwa geliefert sein mag /
Zunassen wir mit Höchsten Unwillen vnd Verdruss
vernommen / daß dergleichen Unchristliche / Gott-
lose / dem schändlichen Bucher zugethane Leute ge-
funden werden / Sondern das Männiglich das jent-
ge / was er zuverkauffen / zuvorhandeln / oder wofür
er sonst etwas einzunehmen / in dem Werth / vnd
vmb das Geld / wie vor 20. 30. vnd mehr Jahren
zugeben vnd hinzulassen schuldig.

Wir zweiffeln auch gar nicht / wann diese nor-
ma vnd Richtschnur in allen Ausgaben / vnd Ein-
nahmen gehalten / vnd in Acht genommen wird /
Gestalt wir einem Jeden hiermit auferlegt vnd
befohlen haben wollen / Daß als dann keinem
vnrecht geschehen / vnd sich Niemand so wenig der
Keuffer / als Verkeuffer / ober einige Benachthei-
ligung / mit Tuge zubeschweren haben / Sondern
einer bey dem andern in seiner Nahrung wird hin-
kommen vnd bleiben können.

Vors Ander / hat sich befunden / Daß bis an-
hero die Zufuhr an Getreidig / Victualien vnd an-
derer Nothwendigkeit / nicht wenig zurücke gehalten /
gestopfet / vnd dardurch allerhand beschwer in
Städten vnd Flecken verursacht worden / Aller-
was

massen nun aber / ein Standt für sich allein nicht
sein vnd bleiben / Sondern eins dem andern reciproc
cè, die Hand bieten muß / Wofern nicht alles zu
Grunde gehen soll.

Als versehen wir uns gnädigst / Vnd ist. Vn-
ser ernstest befehlender Will / vnd Meynung / daß nun
hinführo / ein Jeder / was ihm selbst durch den Korn-
bau gewachsen / oder er auch sonst in Vorrath /
vnd zuverlosen hat / nicht länger off Eherung hal-
te / Sondern ohne einig ferner bedencen / an Ende
vnd Orter / wie vor Alters / bringen / vnd lieffern /
auch seinen Nächsten darmit nicht vbersehen / Son-
dern in einem ziemlichen Leid: vnd billichen Kauff
hinfassen soll.

Vnd weil uns hierbey zum Dritten / fürkomo-
men / daß so wol vffm Lande / als in Städten vnd
Vorstädten / etliche eigennützigte Leute / sich des hoch-
schädlichen Vorkauffes / ohne Schew gebrauchen /
in deme sie das Getreide / vnd andere Wahren
an Victualien vnd sonst / Vortelhaftiger vnd
gefährlicher Weise einkauffen / hernacher "auf
Eherung ausschütten vnd hinterhalten / Wel-
ches dann wieder alle Geistliche vnd Weltliche
Rechte / auch des heyligen Reichs Policen Ord-
nung lauffet / vnd viel vnzehlichen Leuthen
zu Schaden vnd Verderben / Insonderheit
aber

aber der Armuth zu höchster Bedrückung gerei-
chet / weil dardurch fast alles in eine übermäßige
Steigerung gesetzt wird.

Als wollen wir alle unsere Unterthanen und
Männiglichen / so in unsern Landen und Gebieten
Gewerbe / und Handthierung treiben / erinnert ha-
ben / Krafft dieses befehlende / daß ein jeder des
Standes und Würdens der sey / sich aller derglei-
chen gefehrlichen Vorkauffe / durchaus enthalte: /
so lieb ihnen ist die Confiscation der Waaren / und
nach Gelegenheit noch schwerere Straffe zuver-
meiden / Inmassen dann die Obrigkeitten vund Ge-
richtsherrn in allen unsern Emptern / Städten /
Flecken vund Dörffern / darüber mit allem Ernst
halten sollen /

Vors Vierdte / siehet mehr dann gut am Tage /
daß in Städten / Dörffern / vund Flecken / das über-
mäßige / vund unverantwortliche / Pancketiren / auff
Hochzeiten / Kindteuffen / Kirmes / Begrebnüssen
vund andern Zusammenkunfften nicht wenig Ursache
geben / Daß die Vbersitzung vund Eherung zuge-
nommen / vund mancher in eufferste Vngelegenheit
seiner Nahrung / ja wol gar an den Bettelstab ge-
trieben worden.

Dedenen darowegen vund wollen hiermit ernst-
lich / daß solche eingeriffene Mißbräuche / vund
Schwäl-

Schwälgeren hinführo gänzlich abgestellt / oder
doch von den Räten in unsern Städten Aemptern /
vnd sonst durch die Obrigkeit jedes Orts der-
massen eingezozen / vnd eine solche Vorsehung ohne
einzigem respect vnd Verzug gemacht werde /
Darmit aller vngewöhnlicher excess, Vppigkeit
vnd Vnkosten / abgeschnitten / auch dergleichen un-
leidliche Beschwer vnd eusserste Verderbnuß der
Vaterthanen / verhütet werden möge.

Wie wol vns nun zum Fürstten am liebsten sein
solte / Wann in unserm ganken Erbstifft / mit
Gewichte, Elle / vnd Maß / als darin das Funda-
ment aller Handlungen bestehet / eine durchge-
hende Gleichheit gehalten werden künde / Als
wir es aber auß wichtigen Ursachen bey deme /
wie es jedes Orts hergebracht / noch der Zeit ver-
bliben zulassen gemelnet.

So verordnen wir Krafft dieses / daß in vn-
serm gankem Erbstifft keine andere / als eine rechte
vnd von der Obrigkeit / oder Rath jedes Orts
gezeichnet vnd gezeichnete Maß / Elle / vnd Gewichte /
gebrauchet / Darüber alle Viertel Jahr / ob diesel-
berichtig vnd Just / gebührende fleißige Inspection
gehalten / vnd wider die Vorkrecher mit ganz ern-
ster vnnachlässiger Bestrafung vorgefahren wer-
den soll.

B

Nach

Nach dem aber zum Sechsten / diese Ordnung
vff eine gewisse Mensur vnd Masse / vnd insonder-
hese wie dieselbe in vnserer Stadt Halle gebräuch-
lich / gerichtet worden / Als sollen die Obrigkeiten also
fort nach dieser Taxpublicirung / die jedes Orts biß da-
to gebrauchete Masse / proportionabiliter, darnach
anschlagen / reduciren, setzen / vnd darüber festiglich
halten.

Als nun zum Siebenden / fast vnmöglich eine
solche gleichdurchgehende Tax zu machen / daß der
Einkauff nicht eins oder andern Orts Varijren solte /
In deme die Notorietet außweist / daß sich die pre-
cia, nach dem ein jeder Ort situiret vnd der Wahren /
Getreyde / Holzes / Zufuhre / zu Wasser vnd zu Lan-
de / oder auch andere Bequemligkeit halber besser
gelegen / endern / So hats die Meynung nicht / daß
ihm das seinige / dieser Ordnung halber / an solchen
vnd dergleichen Orten tewrer zugeben / nachge-
lassen / Da es zuvorher wolfeiler verkaufft worden /
sondern sol vielmehr die Obrigkeit allerends in vn-
serm Erbstift hiermit befehliget sein / Was sich bey
den Vnterthanen nicht füglich practiciren lassen /
Sondern wieder den jedes Orts vor alters her ge-
bräuchlichen vnd zumahl wolfeilern Kauff lauffen
müchte / mit allem Fleiß vnd vnverzüglich / von
Puncten zu Puncten / zur Billigkeit zusetzen / vnd
öffent-

öffentlich anzuschlagen / wie wir dank gleichwol off
eingeholten Bericht / daß fürnehmste / wie es in
einem vnd den andern Kräisse vnser Erzhstifts des
Kauffs halber unterschiedlich zuhalten / bey jeden
Punct / da es nötig gewesen / mit anhängen lassen /
vnd das vbrige so alles in specie zuberühren / fast vno
möglich / zu der Obrigkeit vnd Berichtshaltern / wie
gemeldet / billicher vnd den Vnterthanen ersprößt-
cher particular Verordnung hiermit dergestalt ver-
wiesen haben wollen / daß vns dennoch von denselben
umständiger bericht zuvorher eingeschickt werden sol.

I. Becker.

Herauff nun die Nothwendigsten Handwercke
vnd Innungen / vnd zwar anfänglich die Be-
cker betreffent / Sol von den Obrigkeiten
vnd Berichtsherrn fleissiges Einsehen geschehen /
darmit von denselben / gut vnd gar Brod / auch in der
Schwere vnd Grösse / wie es nach Gelegenheit des
Kornkauffs billich / vnd zwar Weizen vnd Kocken
Brod lauter vnd ohne einigen Zusatz / von Gersten /
Erbsen oder sonsten gebacken werde.

In vnser Stadt Halle / ist von vielen vndreckli-
chen Jahren diese Ordnung gewest / daß jederzeit ein
Scheffel Getreide vmb 2. gr. wolfeiler gebacken / als
gekauft wird / vnd also wann der Scheffel hellisch
Maß verkauft wird /

	Gr.		Loth.
	14		16
	15		15
	16		14
	17		13
	18		12
	19		11 ¹ / ₂
	20		11
	21		10 ¹ / ₂
	22		10
	23		9 ¹ / ₂
	24		9
Ein Scheffel	25	ge. so muß ein Pfen-	8 ¹ / ₂
Rothen zu	26	nig Brod wegen	8
	27		8
	28		7 ¹ / ₂
	29		7 ¹ / ₂
	30		7
	31		7
	32		7
	33		6 ¹ / ₂
	34		6 ¹ / ₂
	35		6
	36		6



	St		Loth
	15		12
	16		12
	17		11
	18		10
	19		9 ¹ / ₂
	20		9
	21		8 ¹ / ₂
	22		8
	23		7 ¹ / ₂
	24		7
	25		6 ¹ / ₂
	26		6
	27		6
Ein Scheffel	28	1 ge Sol ein Pfennig	5 ¹ / ₂
Weizen zu	29	Semmel wegen/	5 ¹ / ₂
	30		5
	31		5
	32		4 ¹ / ₂
	33		4 ¹ / ₂
	34		4
	35		4
	36		4
	37		3 ¹ / ₂
	38		3 ¹ / ₂
	39		3 ¹ / ₂
	40		3 ¹ / ₂

• Bey dieser Verordnung lassen wirs auch noch
mahln allerdingz / Es steige vnd falle nun der Getrey-
de Kauff / proportionabiliter betwenden / Vnd soles
mit dem Weizen / wie auch dem Rocken Brod so vff
Gastereyen / Hochzeiten vnd andern zusammenkunff-
ten / grösser oder kleiner bestellet / vnd gebacken wird /
nicht anders sondern jetz gesakten Gewicht nach ge-
halten / vnd also bezahlt werden.

Weil aber in andern Städten / Flecken / vnd Or-
tern der Holzkauff vnd die Maß vngleich / auch an-
dere Vmbstände mit einlauffen / vnd daherodaselbst
zum Theil albereit gewisse Verfehung gemacht / vnd
in der Obsorvantz herbracht / wie das Brod nach
dem Gewichte / gebacken vnd verkaufft werden soll.

Als sind wir darinnen Enderung zutreffen noch
der Zeit nicht gemehnet / Sondern wollen vielmehr /
daß aller ends / wte es von alters herkommen / festig-
lich darüber gehalten werde / an denen Orten aber /
da deßfals noch keine eigentliche Verfehung verhan-
den / oder auch bey dem vorigen etwas zuerinnern
sein möchte / Sollen die Obrigkeiten vnd Gerichts-
herrn / nach obiger Manuduction, hindangesezet al-
ler Verzögerung eine richtige Ordnung / vermittelst
vorgehender Probe nach Beschaffenheit / jedes Orts
auffsetzen / vnd vns zu vnserer Confirmation vber-
geben.

Vnd damit nun aller vortelhafter Betrug / mit

gebührendem Ernst verhütet werde/ Als sollen in al-
len Städten / Flecken vnd Gerichten / wo es noch
nicht geschehen / gewisse Personen von der Obrig-
keit verordenet werden / so wöchentlich zum wenigsten
einmal das Brod / Semmeln / vnd was sonst jedes
Orts gebrauch nach gebacken wird / zur Probe we-
gen sollen / würde sich dann hierunter etwz befinden /
so am gewichte zu leichte oder sonst mangelhafft / so sol
solches den Beckern abgenommen / vnter die Armen
oder in die Hospitalien vortheillet / auch vber diß / die
Contravenienten von eines jeden Orts Obrigkeit
mit einer ansehnlichen Geldbusse / wie herkommen ge-
strafft werden.

Wir lassen vns auch nicht mißfallen / sondern wol-
le zu gänzlichlicher abschaffung alles vortheilens hiez
mit gnädigst befohlen haben / dz von den Obrigkeiten
vnd Gerichtsherrn / in den Brodscharren / oder son-
sten in loco publico ein schranck gesetzt / darinnen vn-
terschiedliche Wagen mit den Gewichte vff 1. 2. 3. 8. &c.
geleget / der halbe Theil solcher Wage / darinnen das
Gewichte verschlossen / der ander halbe Theil aber auß-
wendig bloß / vnd ledig gelassen werde / solte nun je-
mand vermeinen / daß das Brodt oder Semmeln so
er erkauft zu geringe vnd nicht sei wer genug / dem ste-
het frey / ob er dasselbe in gerurte Wage legen / vnd
selbsten wegen wil / Do dann wieder die Zent-
gen / so also öffentlich / Daß sie wieder die Ord-

Ordnung gehandelt/betreten werde/ mit obgesetzten
Straffen/ohne einzige Exception nach aller schärf-
fe verfahren werden soll / Es wird aber hierbey die
Obrigkeit nach Gebühr in Acht nehmen / daß das
Gewichte nach fallendem oder steigendem Kauff je-
derzeit / von denen so ohne das zum Brodwegen de-
putiret, richtig eingelegt werde.

Wann Hauswirthe ihr eigenes Brod umb
Geld backen wollen / sol für einen Scheffel Rocken
hellisch Maß 18. 8. zu Backen entrichtet / auch an
Sawerteig von den Beckern nach dem Gewichte
mehr nicht/als was sie weg geben / genommen wer-
den / darüber sonst von der Armuth viel Klagen
bis anhero geführet worden.

Alß auch bey diesen Punet Erinnerung ge-
sehen/ das in den Mühlen allerhand / ungeziemen-
de Bevortheilung am Mehl und Malz verübet
werde / So ist vnser ernster Befehl und Wille/ daß
alle vñ jede Obrigkeit/ vnser Belettsleute/ Kornschrei-
ber / oder denen die aussicht hierüber zustehet / also-
fort nach publicirung dieser vnserer Ordnung die
Wasser und Windmühlen Visitiren, die eingerissene
Mängel / Mißbräuche und Benachtheiligung ab-
schaffen/ und die ernste Verfügung thun/ damit rech-
te Sichtebeutel gehalten / und vber das Lohn und die
Messe / so jedes Orts vor alters gebreuchlich gewe-
sen/

sen / niemand ubernommen / oder einig Geschenke
vnd Trinckgeld gefordert / auch männiglich frenge-
lassen werde / ober die seinigen beyden mahlen haben
wolle / Inmassen dann auch die Wind: Pacht: vnd
alle andere Müller / da es noch nicht geschehen / hier-
auff verordnet werden sollen.

Zu welchem Ende ferner rathsam vnd fürträg-
lich / das Jährlich aller Orter von der Obrigkeit vnd
Gerichtsherrn / eine gewisse Probe also gemacht wer-
de / daß ein Scheffel Rocken / Weizen / Malk vnd
Schrots / in Gegenwart des Müllers gemahlet / die
Mühle gebührlich gereiniget / recht gestellet / was al-
so gemahlen / vberschlagen / vnd ein sonderlich Maß /
mit des Raths oder Gerichtsherrn Zeichen / zu
männigliches Nachrichtung verordnet / vnd in jegli-
cher Mühle gelassen werden / do dann einem jeden be-
vor stehen sol / ober sein gemahltes Mehl messen vnd
probieren wil / sol ihm als dann vnd do sich einiger
Mangel befindet / von der Obrigkeit geholffen / vnd
der Müller mit allem Ernst bestraffet werden.

2. Fleischer.

In jeder Obrigkeit liegt Amptis / vnd Pflicht-
ten halber ob / fleissiges Aufsehen zu haben /
damit die Vnterthanen mit gutem gesundem
vnd

Vnd tüchtigen Fleische zur gnüge versehen / Auch al-
les was geschlachtet / von Ochsen / Kälbern / Läm-
mern / Schöpfen / Schweinen vnd dergleichen /
in der Fleischscharren / vnd nicht Privatheusern
vnd zwar im billichen Werth / nicht dem Augen-
maß oder nach der Hand / welches hiermit gänzlich
vnd bey abnahm des fleisches vnd anderer Straffe
abgeschaffet sein sol / Sondern dem Gewichte nach /
den Armen so wol als den Reichen / bey wenigen vnd
vielen Pfunden verkauffet werde.

Zu soleher Behuff sollen gewisse Persohnen / so
nicht der Fleischer Innung oder auß ihren Mittel
sein / jedes Orts verordnet / vnd Borendet / welche das
Fleisch schätzen / vnd denselben starck eingebunden
werden / daß sie mehr vff ihr Ampt / vnd des gemeine
besten / als der Fleischer eigen Nutz oder andere pri-
vat respect vnd Partheiligkeit sehen.

Vnd ob zwar nicht ohne / das fast nicht möglich
eine solche Tax hierbey zumachen so gleich durch
vnd zu allen zeiten zu practicieren , sondern dasselbe
guten Theils der Taxatoren Ampt / discretion, vnd
gewissen heim geben werden muß / So ist doch un-
vernlich / daß für langen vielen Jahren / ein lb. des be-
sten Kindfleisches für

des gemeinen
Eine Ochsen Zunge /

9. oder 10. S.

8. S.

3. gr.

Ein

Ein Pfund Kalbfleisch	6. S.
Ein Kleinot/	2. gr.
Ein Kalbestopff	2. gr. 3. S.
Ein Pfund gut feist Schöpfensfleisch	8. S.
Schweinefleisch	1. gr.
Ein hinder Viertel vom LAMB	4. 5. gr.
Das Vordertheil/	3. gr.

vnd noch wol näher verkaufft worden.

Wiewol wirs nun darbey nochmaln verbleiben
 zu lassen gänztlichen gemelnet sein / weil zumal die
 Münz vff den alten Stant hinstwider gerichtet wor-
 den/ Als sich aber wegen voriger eingeriffener Zerrüt-
 tung vnd darauff erfolgeter Vnordnung noch etwas
 Confusion befindet / So lassen wir zur Zeit gesche-
 hen/ daß/ bevorab in vnserer Stadt Hall/ Ampte
 Siebichenstein vnd zugehörigen Städtlein/ nunmehr
 von Pfingsten an / do man ohne das/ alles Fleisch in
 wolfeilern Kauff haben kan/ des besten Rindfleisches/
 von Polnischen oder Pommerischen Dohsen / Das

Pfund vmb	1. gr.
Vom Landotehe so fett vnd gut	10. S.
des geringsten vmb	8. oder 7. S.
gegeben werden/	
Ein Kindes Zunge	4. oder 5. gr. nach
dem sie groß ist/	

§ 11 Schöpfi



Schöpfenfleisch des besten für	10. oder 12. S.
das geringe	9. S.
Ein Kleinot vmb	3. gr.
Lambfleisch das Hinderviertel	7. gr.
Vorder Viertel	5. gr.
Kalb fleisch das beste/	9. 10. S.
das geringe	8. S.
Kleinodt.	3 ¹ / ₂ gr.
Das Schweine fleisch/	15. S. oder 1. gr.
nach Gelegenheit der Zeit.	

Mit der Zugabe bey dem Kind: vnd Schweine
 Fleisch/ soles in vnser Stadt Halle vnd Kempt Stubi-
 chenstein/ biß vff andere Verordnung/ also gehalten
 werden/ daß dieselbe mit vnd neben dem Fleisch gewo-
 gen/ vnd auff Fünff Pfund Fleisches mehr nicht als
 1. Pfund Zugabe passieret/ dasselbe dem Fleisch gleich
 bezahlet / die Zugabe aber von jedem / vnd nicht wie
 bißhero geschehen/ vom Lamb oder andern Fleisch ge-
 nommen vnd darzu gelegt werden soll.

Es sol aber jetztgedachte Zulassung weiter nicht/
 dann biß vff fernere Verordnung gemeinet sein/
 Gestalt dann die Obrigkeiten vnd Gerichtsherrn
 befehlichet sein sollten/ fleißige Auffsieht zu haben/ da-
 mit forderlichst alles vff die alte Tax hinwieder ge-
 bracht werden möchte / Insonderheit aber die
 Schatzmeister vnd Taxatores, nach dem Einkauf/
 wcl:

welchen die Fleischer Eidlichen oder sonst durch
gaugsamen Schein anzuzeigen vnd darzuthun
schuldigt/die Taxa richten/ vnd in den Fleischscharren
jedesmals an die Taffel/ wie hoch ein jedes Taxiret/
anzeichnen.

Würde sich nun jemand darwieder setzen/ mit
Einstellung des schlachten/ die Obrigkeit vnd Stadt
ihres gefallenstrotzen/ oder wol setz Viehe/ so er
doch vff gemeiner Wende gehabt/ an andere frembde
Orter verkauffen wollen/ dem sol das Handtwerck
hinführo gänzlichem gelegt/ das Bürgerrecht ge-
nommen/ vnd sonst vff solchen Fall jedes Orts
Obrigkeit hiermit/ vnd Krafft dieses verstatet sein/
ohn erachtet der Fleischer Innung/ Freyschlächter
oder Lasterer zuzulassen vnd zuhalten.

Wir wollen aber hiebey allen vnsern Unter-
thanen in Städten/ Flecken vnd Dörffern/ hiermit
ernstlich auffgelegt vnd befohlen haben/ Daß sie ihr
Viehe/ es sey an Ochsen/ Rindern/ Schöpfen/ Käl-
bern/ Lämmern/ Schweinen etc. Zuvorher den Flei-
schern in vnserm Erzstift/ anbieten vnd in billlichem
vnd von alters Gebräuchlichen Werth/ verkauffen
sollen/ wie dann die beampte vnd Gerichtsherrn/ vff
einkommene Klage der Fleischer/ ihnen die Hand
bieten/ vnd hierüber mit ernstlicher Bstraffung halten
sollen.

G. ij

Wann

Wann ein Hauswirth in seinem Hause schlach-
ten lesset / sol für einen Ochsen 5. oder 6. gr. nach dem
derselbe groß /

Ein gemestes Schwein / 4. gr.

Für ein Bruch Schwein 2. gr.

Für ein Kalb 18. S.

(oder 2. gr.

Für ein Schöpß 18. S.

Dem Schlechter gegeben werden /

An andern Orten vnsers Erbstiftes ist das
SchlächterLohn geringer / Als von einen Ochsen ne-
best Essen vnd Trincken / 2. gr.

Von ein Kalbe 8. oder 9. S.

Vom Schweine 18. S.

Von ein Schöpß 8. oder 9. S.

Von ein Lant 6. S.

Darben verbleibts nicht vnbillich / vff dem Lande
aber bey dem herkommen / Es sollen aber ins gemein
die Schlächter hinfüro kein Stücke Fleisch oder
Würste wie bißhero zur vngewür geschehen / zuneh-
men oder zufordern befugt sein.

3. Feder Viede.

S Vom Lande verkaufft wird / anlangende /

Eine feiste Gansß 8. oder 9. gr.

Eine gemeine Gansß / 4. oder 5. gr.

Ein

Ein welscher Hahn gemest	21. gr.
Ein Welsch Huhn	15. gr.
Ein Kaphan	6. gr.
Ein Hahn	2 ¹ / ₂ gr.
Eine Henne	2. gr.
Ein jung Huhn	15. s.
Eine Ente	2. gr.
Ein par Tauben /	12. oder 15. s.
Ein Schock Eyer /	5. oder 6. gr. gelten /
Ein Pfundt gerissene Federn	5. gr.
Pflaumfedern	9. gr.

Im Holz Kreise / vnd andern mehr Orten wird
verkauft /

Ein Welscher Hahn / für	12. gr.
Ein Welsch Huhn	9. gr.
Ein Hahn	2. gr.
Ein Huhn	1. gr. 6. s.
Ein jung Huhn	1. gr.
Ein par Tauben	1. gr.
Ein Pfundt Federn /	3. gr.
Ein Pfundt Pflaumfedern /	6. 7. 8. gr.

Wie es dann auch sonst / an denen Orten vnsers
Erkstiftis / da das Feder Viehe näher für diesem ge-
kauft worden / oder gekauft werden kan / darbey bil-
lich bewendet.

Bey dem Fischkauff ist gnugsamb bekand / daß für
 Jahren ein Centner Hechte / umb 6. R.
 Ein Centner Karpen umb 4. oder zum höchsten 5. R.
 vnd wol zu Zeiten etwas näher dieser Orter gegeben
 vnd verkaufft worden / Derowegen es bey jetzigen
 schweren Gelde nicht vnbillich dabey bleibet.

Ein Pfund Hechte	2. gr.
Ein Pfundt Karpen	18. S.
Ein Pfundt Karauschen	18. S.
Ein gut Essen Speisefische/ auch wol an etlichen Orten	2 ¹ / ₂ oder 3. gr. 1. gr.
Eine Kanne Schmerlen /	10. gr.
Ein Pfundt Lachs /	10. gr.
Ein Schock Mittel fohren alles nach gelegenheit der Zeit	5. R.
Ein Pfundt Ahl /	2. gr. auch 2 ¹ / ₂ gr.
Krebse ein Mandel	9. oder 10. S.

In vnserm Zertchawischen Kreise / wird ein Centner
 Karpen off 5. Thal. die Hechte aber nach schocken ver-
 kauffet / also das ein Schock 3alhechte 2. Thal. gelten /

vnd wann das Stück nicht eines Mannes Schuch
lang/werden 2. vor einen gezehlet, vnd die geringsten
nicht aufgeschossen.

Ein schock Krebse daselbst

2. groschen

5. Höckereyen.

Die Höckereyen betreffende/wollen wir hienit
Allen Obrigkeiten vnd Berichtsherrn ernst-
lich befohlen haben / in den Städten vnd ih-
ren Gerichten/ die ohnfehlbare Verordnung zumar-
chen/das sich niemand vnterstellen dürffe/dem Land-
manne für den Thoren oder sonst in andere wege/
dasjenige / was er zu feilen Kauff bringen möchte /
vortelhaftiger weise abzukeuffen/ vnd hernacher zu
menigliches / zumahl aber der Armuth beschwer /
noch einsten so thewer / vnd noch wol höher wieder
auszuhöcken/wie dann der Augenschein giebt / das
hierdurch die Wahren der Bürgerschaft vnter den
Fäusten gesteigert / vnd nur etlicher weniger Höcken
vnd Vorkäuffer Nutz erstattet wird/alies bey verlust
der Wahren vnd anderer vnnachlässiger Straffe.

Damit auch niemand mit der Höcken Wahren/
als Kotscher/Stockfisch/gesalzen vnd trögen Lach-
se/Rochen/Schollen/Neunaugen/Heringe/Bück-
linge/Butter/Speck/Hollendischen vnd andern Kes-
sen/Liechten vnd dergleichen Sachen mehr zur un-
gebür

...bet werde / daran denn / zumahl den
...skuten und den Armutz höchlich gelez
Als ist vnser ernster befehlender wille vnd menz
unge / das alle Obrigkeit vnd Gerichtsherrn / so
vnd Ihnen diese vnser Ordnung zukommen wird /
also fort vnd ohne einzigen verzug die jenigen / so mit
diesen Wahren Handel vnd Wandel treiben / für sich
fordern / den eigentlichen Einkauf vnd Vnkosten /
bis zur stelle / so sie vff vorgehende ernste verwarnung
ohne falsch / vnd vermittelst eines Körperlichen Enz
des anzuzeigen schuldig seyn sollen / vornehmen / inen
den siebenden Theil zu Gewin passiren lassen / Dar
auff alle vnd jede Wahren in specie vnd stückweise /
Taxiren / vnd solches öffentlich zu eines jeden nach
richtung an Rathhaus / oder auch an ein Täßlein
so die Höcken darzu haben sollen / anhängen lassen /
welches sie dann von 4. Wochen zu 4. Wochen / oder
so offte die Höcken newe Wahren bekommen / vnd es
sonsten für rathsam vnd gut angesehen werden
möchte / bey vorigen geleisteten Pflichten zu verhol
len / Ehe solches geschehen / niemand zuverfassung
der angebrachten Wahren verstaten / vnd darneben
fleissige erkundigung anstellen sollen / ob auch der
Einkauff richtig vnd ohne betrug angemeldet / Wür
de nun ein oder der ander darüber betreten / dem sollen
ohne einigen respect die Wahren abgenommen / dem
Armen

Armen außgethetet vnd befundenen dingen nach /
mit noch schwerer Straffe wieder die Vberfahrer
procediret werden.

6. Wein vnd Bierkauff.

Der Einkauf des Rheinischen vnd dergleichen
Wein/ bestehet meistens off Reichsthas
lern / weil nun dieselben in vnserm Erbstatte
höher nicht / als off 24. gr. gesetzt / dargegen der Ey
mer guten Rheinischen Weins / bey jetziger Zeit / ober
9. 10. bis in 12. Reichsthaler dieses Orths nicht ein
gekauft wird / als wird sich ebener massen / eine jede
Obrikeit darnach richten / daß die Kanne guten
Rheinischen Weins ober 4. oder zum höchsten 5. gr.
nicht verkaufft / auch dasselbe bey den Francken vnd
anderen Landweinen / proportionabiliter in acht ge
nommen werde / wie denn der Landwein höher denn
18. Pf. oder 2. gr. nach dem er gut / in vnser Stadt
Halle nicht außgeschenket werden sol /

Die süsse Geträncke / Malvasier / Reinfahl /
Spanisch vnd Französische Wein Reguliren sich
nach dem Einkauf wann nun derselbige der Obri
keit nach gebür beheimiget wird / wie dann ehe sol
ches geschicht / nichts darvo. zuverkauffen nach ge
lassen werden sol. wird darinnen der siebende theil zu
freyen uberschuss vnd gewin passieret /

D ij

Der

Der einländische Bierkauff ändert sich nach gelegenheit jedes Orths / vnd wie daselbst die Gerste / Malz / Hopffen vnd Holz in welfeulen oder auch thewren Kauff erlanget werden kan / hierum b vnd weil desfalls die Obrigkeit vnd Gerichtsherrn / die beste vnd bestendigste Ordnung am süglichsten anschaffen können /

Als wollen vnd gebieten wir hiermit vnd in krafft dieses / daß dieselbe allerends / bey denen Enden vnd Pflichten / darmit sie vns / als der Landes Fürstlichen Obrigkeit verwandt / das Brauen in einen richtigen Vberschlag bringen / alles in specie verzeichnen / vns nebenst ihren bedencken / wie hoch die Kanne / Maß oder Stübichen nach fallender vnd steigender Fehrwunge zu geben / darmit sich niemand mit fuge zubeschweren / vnd gleichwol auch der Brauer einen redtlichen Gewinn habe / zuschicken / seynd wir als dann gemeinet / deswegen gebürende vorsehung zu thun / darbey dann auch nit ausser acht zulassen / das vermittelst fleissigen auffsehens / mit den Gefässen / an Tonnen / Vierteln vnd ganzen Fässern / gute richtigkeit vnd gleichheit gehalten werde /

An außländischen Bieren / wird in vnserm Erbkunst das meiste vnd fürnembste / nach dem ein jeder Orth gelegen / an Torgischen / Zerbster / Barlebische Braumbier vnd Halberstädtischen Breyhan / verschicket /

schencket/ wiewol nun der Einkauf auch nicht zu je-
derzeit gleich/ so befindet sich doch/ vnd weiß mennig-
lich/ daß den Reichthalern vnd schwercem gelde nach /
gerürte Bier jeko nicht theurer/ als dieselben vor 10.
20. vnd mehr Jahren gewesen / darumb vnbillich /
auch nicht zuverantworten seyn würde / do dieselbe
jetziger zeit den Leuten im höhern Kauff/ als vor Zei-
ten verzapffet vnd außgeschencket werden solten /
Wir seynd auch dasselbe nachzugeben / durchaus
nicht gemelnet / sondern werden die Obrigkeiten in
den Städten/ so der Käller berechtiget / dem Ein-
kauffe nach / die Bier wider verkauffen lassen /

Wim Lande ist von vielen Jahren gebreuchlich
gewesen. daß den Krebichmarren/ oder Krügern/ die
Obrigkeit / durch die Gemeine ein Faß vorzapffen/
vnd alsdenn denselben die Masse vnd Tax setzen las-
sen/ darben lassen wirs an denen örthern / da es her-
kommen/ bewenden / Ins gemein aber werden die
Obrigkeiten hiermit Ernstlich verwarnet vnd erin-
nert / daß sie die Wein vnd Bier Keller mit guten
Geträncken versehen / vnd mit allen gebührenden
Euffer verfügen / daß es vnvermische / ohne Zusatz /
vnd in rechter Masse / den Armen / wie den Reichen
gelassen werde / Solte hierüber bey vns einige Be-
schwerunge vnd Klage einkommen/ so wollen wir ein
D iij. solch

folch einsehen zugebrauchen wissen / wie es die Not
turfft / vnd das gemeine besten erfordern wird.

7. Holzkauff.

DEs Holzkauffs halber / kan in vnserm Erbstift
te aus denen vrsachen keine gewisse durchstreichende
gleichheit gemacht werden / weil derselbe
von zeiten zu zeiten / auch nach unterschiedlicher Situ-
ation der örther variijret , Derwegen wirs bey den
Kauff / wie derselbe vor 20. vnd mehr Jahren jedes
Orths gewesen / betwenden lassen /

Vnd weil solcher einer jedern Obrigkeit vnd Ge-
richts Herrn / nicht unbekandt / sich auch vff allen fall
darüber aus den Registraturen vnd von alten Leuten
informiren können / so sollen sie darüber mit allen ernst
vnd fleiß halten / Wo ferne sonst in eßlichen Städ-
ten Ordnung gemacht / vff was masse das Holz
nach Klafter Schockweise oder sonsten gelegt vnd
verkaufft werden sol / so verbleibets darbey nicht vn-
billich /

In vnser Stadt Halle sol wie vor alters das
Schockholz / da es geringe / vnd Fischholz / für vierde
haben oder 4. gr. wann es stärker für 5. oder zum
höchsten 6. gr. Ein schock gut Bürcken Keiß vor
20. bis 24. gr. nach dem es starck / gegeben werden /
vnd darbey sonderlich fleißiges einsehen geschehen /
darmit

Darmit die schädliche Vorkauffe des Holzes / da-
durch daselbst bishero viel Ungelegenheit vnd über-
setzung verursacht worden / bey ernster Straffe
gänglich abgeschafft werden /

Ein Korb Kohlen sol allhier 6. oder 7. groschen
wie vor diesem gelten /

In vnsern Holzkreise wird ein ziemlich Fuder
Holz für 21. gr. auch wol 1. Thaler bezahlet / vnd also
auch nach gelegenheit anderer örther / vnterschied-
lich / da muß wie gemeldet / die Obrigkeit embsige
auffsicht haben /

8. Birthe vnd Gastgeber.

Nach dem ferner der übermässigen Rechnunge
halben / in den Gasthöfen / viel beschwerliches
klagens / vnd zwar nicht ohne vrsache gefüh-
ret wird / In dem die Wandernde vnd Commercia-
rende Personen / mit der Zehrung vnbillich über-
nommen werden / Als sol der Rath der Städte / o-
der aber der Gerichtsherr jedes Orths / da Gastung
ist / alle viertel Jahr gewisse verordnung machen /
vnd an die Birthshäuser öffentlich anschlagen las-
sen / wie thewer die Birthe nach gelegenheit der Zeit
vnd fallender oder steigender Thewrungen Futter vnd
Mahl vnd was deme weiter anhengig geben
sollen / vnd was auff solche masse / von ihnen
geordnet

geordnet vnd befohlen / deme sollen die Wirthe ge-
horsamlich nachlebe / in keinerley weise zu wider han-
deln / oder ohnfehlbar gewertig seyn / daß mit einer
ansehnlichen Geldtbusse wieder die Contraveniens
ten verfahren werde / In gemein hat man vor Al-
ters dieses Orths für eine Mahlzeit ohn gefehr / vff
4. Essen / Zugemüß / Butter vnd Kesen mit eingeschlos-
sen 2. oder drittehalben groschen. Für eine gute ziems-
liche Tractation 5. 6. gr. jedoch daß der Wein vnd
frembdes Bier absonderlich bezahlet werde / entrich-
tet / darbey es auch nochmaln gestalten sachen nach
seyn verbleibens / Würde sich aber jemand stattli-
cher vñ ansehnlicher tractiren lassen / der hat sich dara-
umb mit dem Wirthe nach billichen dingen zuverglei-
chen / vnd sol der Wirth verpfflichtet seyn / die Reche-
nung Stückweise vnd in Specie auffzusetzen / vnd in
acht nehmen / daß nach geendigter Mahlzeit dem Ge-
sinde ohne der Herren vorwissen vnd willen / am Ges-
träncke nichts gefolget / so wol daß der Miet Kuschen
Fütterung / wenn dieselbe vor sich zahlen müssen / in
der Herrn Rechnung nicht mit eingeschlagen werde /
Vff ein Scheffel Hafer / wird dem Wirthe bey
Fuhrleuten 6. gr. weil dieselben an der Mahlzeit ei-
nen vorthail haben / vnd dafür / sonderlich in vnser
Stadt Halle vnd Ampt Siebichenstein / nicht mehr
als 18. Pfen. geben / bey andern Gästen aber nur
3. gr.

3. gr. Gewinn passiret/ Was ein Bothe vnd der
gleichen Personen vffm Lande/bey den Wirthen/an
Brod/Kese/Bier/oder dergleichen sachen fordern/
sol ihnen vnweigerlich kegen leidliche bezahlung ges
folget werden/

9. Apotecken.

Die Apotecken sollen Jährlich zum wenigsten
einmahl/ vff der Apoteker Vnkosten/durch
dero ding verständige Personen visitirt, die
vntüchtige Materialien hinweg gethan/von den Vi-
sitatoren eine gewisse Tax verfertiget/die Apoteker
nebenst ihren Gefellen darauff verendet/vnd bey ei-
ner nahenhabsten Strasse die Wahren/in solchen ges
setzten Berth vnd nicht höher gegeben/auch hierzu
ausoforth nach publicirung dieser Ordnung/der an-
fang bey jedes Orths Obrigkeit gemacht werden.

10. Goldschmiede.

Was die Goldschmiede am Bercksilber verar-
beiten/es geschehe in welcher gestalt es wolle/
sol nach anweisung des heiligen Reichs Po-
licen Ordnung/ jede Mark 14. Loth Rein Silber
halten/vnd damit alle gefehrlichkeit verhütet wer-
de/sol der Goldschmied der Stadt Wapen/sein
Zeichen vnd die Jahrzahl bey vermeidunge ernstes
E einse

einsehen darauff schlagen / von jedem Loth zuverarbeiten nicht mehr als 3 gr.

Von durchgebrochener / getriebener oder schwarzgeschmittener arbeit / 4 gr.

In der Goldarbeit aber von 10. Ducaten / 10. Kronen / 10. Goldgülden. Keimisch / einen Ducaten / eine Krone / einen Goldgülden nehmen / das Goldt wie er es empfangen / ohne einigen Zusatz gewehren / im verlöhten / keine vortheilung suchen / auch geringer als Keimisch nichts verarbeiten / vff ein Marc stark zuvergülden / sollen ihn 3. Ducaten / aber schlecht zuvergülden 2. Ducaten gegeben werden / jedoch soler am Messing vnd Kupffer nichts vergülden.

II. Kramer vnd dergleichen Händeler.

Was denn die Krämer / Gewandschneider vnd Wandere / so mit Sammet / seiden Schnüren vnd dergleichen frömbden Wahren / wie auch mit stattlichen Pelzwerke / Gewürze vnd Speereyen Gewerbe treibe / Wie auch die Eisen / Leinwand vnd andere dergleichen Kramer / Buchfährer / oder sie haben auch sonst Namen wie sie wollen / betrifft / kan aus denen Ursachen keine perpetuirende Taxfüglich gefasset werden / weil der Einkauf nicht alle
Zahr.

Zahr vnd Messen gleich / sondern bald steigt / bald
felle / Neben deme aber das jedermenniglichen be-
kamt / das alle solche Wahren den Reichsthaler vnd
schweren Gelde nach nicht gestiegen / sondern in einem
wolfeilern Kauff iezo / als vor diesen zu Franckfurt /
Leipzig / Naumburg vnd anderer Orther zuerlan-
gen / darumb es auch die Kramer vnd andere / wie ob-
gesehet / in vnserm Erbstift zum wenigsten bey den
alten vnd vor 20. vnd mehr Jahren gebrauchlichen
Werth bleiben zulassen schuldig / So sollen berürte
Zunungen angehalten werden / vnd verbunden sein /
eine richtige vnd deutliche Specification , wie sie ihre
Wahren eingekauft / nebenst den Zukosten so biß zur
stelle darauff gangen / der Obrigkeit vnd Gerichtsherrn
zu vbergeben / dieselbe mit einem Ende / vnd in-
sonderheit daß sie mit den siebenden Theil des Ge-
winns / so ihnen hiermit verstattet vnd zugelassen
wird / contentiren , darüber kein Vorthell in der Er-
le / Gewichte suchen vnd darüber nichts nehmen
wollen / zubestercken / vnd darmit hierunter vmb so
viel mehr allen Eigennuß gestewret werde / sollen die
Obrigkeiten beschlicht sein / alle Messen / vnd Quar-
talen / von Franckfurt / Leipzig / Naumburg / Ham-
burg / etc. die Current Verzeichnis einzuholen / mit
der Händler Bücher / vnd ihrer vbergebenen
Designation , Conferiren , vnd do befunden /

E ij

das

Das von denselben der Einkauffrichtrig angezeiget/oder auch über den siebenden theil et was genommen worden/so sol wider den Verbrecher mit vnnachlässiger Straffe also verfahren werden/ damit andere ein Exempel darob zu nehmen/ vnd sich vor dergleichen Vervortheilung zu hüten haben mügen/ Hierentgegen aber vnd wann diesen also erbarlich nachgangen wird/ ist nicht vnbillich/ das obgerührten Innungen/ wann ihnen die Zahlungs Termine von ihren Debitoren nicht gehalten/ das interesse 6. pro cento passiret vnd zuerkandt werde.

12. Lederkauff vnd Schuster.

Eine vollstendige einlendische Ochsenhaut	3. Thal.
Eine gemeine/	2. bis drittehalben Thal.
Eine Stierhaut/	1. Thal.
Eine Kuhhaut anderthalben Thal. auch nach gelegenheit/	2. fl.
Ein Kalbsfell/	4. 5. 6. gr.
Ein Hammelfell	2. gr. 6. Pf.

Vnd darmit sich nun die Schuster vnd andere Handwerker/ so sich des Leders gebrauchen/ vmb so viel weniger zubeschweren/ vnd zuentschuldigen haben mügen/ so wollen wir allen vnd jeden vnsern Vnterthanen/ so wol auch den Abdeckern hiermit befohlen haben/ daß sie das Leder von geschlachten oder gestorbenen Viehe/ so in vnserm Erbstifft vnd Lande

Landen gefallen / nicht frembden vnd aufwertigen /
sondern den Handwercken im Lande / zuverarbeiten /
vnd zwar in den Werth / wie vor 10. 20. Jahren vnd
derselbe oben gesezet / verkauffen / welches denn die
Gerber / als darüber viel beschwerliches Klagens ge-
führet wird / gleicher gestalt in acht nehmen sollen / al-
les bey verlust des Leders / vnd anderer ernstern straf-
fe / Jedoch werden die Sterbeheute nicht vnbilllich
etwas geringer gegeben /

Ein par Gorduanische Stieffel Französischer
Manier mit absetzen vnd 3. Pfundsohlen / wie auch
von trögen Hamburger Leder / 3. Thal. Wie wol
man das Hamburger Leder an eglischen örthern et-
was näher als Gorduan haben kan /

Ein par gemeine Bawrstieffel / 20. 21. bis 27. gr. nach
dem sie groß seynd / vnd in Wasser gebraucht werden /

Gemeine Stieffel mit absetzen / anderthalben Thal.
oder 2. fl.

Ein par Gorduanische Männerschue mit absetzen
vnd Pfundsohlen / 1. fl.

Dhne absetzen / 15. oder 18. gr.

Ein par Profekühnen von Gorduan / 2. fl.

Gorduanische Weiberschue mit absetzen 15. 18. gr.

Dhne absetzen / 12. oder 15. gr.

Ein par gemeine Schue mit 2. Sohlen / 8. 9. gr.

Ein par gemeine Schue vff Rahmen / 10. 11. gr.

E. iii

Mit

Mit einfachen Sohlen/	5. 6. 7. gr.
Vor ein par Sporenleder von Gorduan/	3. gr.
Ein par geschmierte Sporenleder/	2. gr.
Kinder Schue von 3. 4. Jahren/	2. 3. 3 ¹ / ₂ . gr.
Von 5. 6. 7. Jahren/	4. 4 ¹ / ₂ . 5. gr.
Ein par Gorduanische Pantoffel/	18. 20. gr.
Ein par Pantoffel/	9. 10. gr.
Gemeine Bawerschue	10. 11. gr.
Weiber Tripeschue	10. gr.
Gemeine Weiberschue einsöhlich/	5. 6. gr.

13. Sadtler.

Einen Reit Sattel/ von guten trucken Kinders
 Leder mit Strupffen/ Riicken vnd Bindriemen
 vierdtehalben Thal. auch 4. Thal.

Einen neuen Kufsattel/	2. fl.
Einen schlechten Bawrsattel	1. Thal.
Einen Schießsattel	30. bis 36. gr.

Wolte nun jemand die Arbeit vff andere Ma-
 nier vnd stattlicher haben/ der hat sich mit dem Mei-
 ster nach gelegenheit vnd billichen dingen / darüber
 eins gewissen zuvergleichen/ inmassen denn auch die
 Arbeit/ der behangeren Himmel vnd anderer Wa-
 gen/ vnterschiedlich verfertiget werden/ derwegen die-
 selbe vff eines jeden bestellunge vnd bedingunge ver-
 wiesen werden.

Einen

Einem neuen Baum in alt Leder zu ziehen/	1. fl.
Ein par Pistolen Halfftern/	1 ¹ / ₂ . fl. auch 2. fl.
Ein par Wagen Halfftern/	2. 3. fl. nach
dem die Köhre grösser oder kleiner/	
Ein neues Küssen in einen Reit Sattel mit guten Rehcharen gefüllet/	ein halben fl.
Ein Küssen vnter einen Bawer Sattel/	15. 18. gr.
auch/	1. fl.
Ein par Sehl scheiden/nach dem sie gut/	8. 9. 10. gr.
Ein lang Sehl küssen/	5. gr.
Ein Burt küssen/	5. gr.

14. Riemen.

A uff 4. Pferde/ 4. schwarze Lederne Kufsche ge schir mit Hanffen Strengen/	20. 21. Thal.
Zu Holz Kreisse/	15. 16. Thal.
Auff 4. Pferde gemeine schwarze Kufschen geschir/	15. 16. 17. Thal.
Ein roth abgenehet Zeug/	2. Thal.
Ein schwarz Zeug/	2. fl.
Ein Halffter mit 2. Zügeln/	8. gr.
Ein Kreuzgurt in einen Reitsattel/	ein halben fl.
Ein par Capzan Zügel mit Rincken/	6. gr.
Ein par steigleder in einen Reitsattel/	5. 6. 7. gr.
Zäume zu Wagen Pferden/ nach gelegenheit daß sie stark sein/	8. 9. 10. gr.
	Einem.

Einem Sattlgurt	5. 6. 8. gr.
Ein Fuhrmans Zügel	5. gr.
Gemeine Halfter Zügel	2. gr.
Riemen zum Wagen zu hängen / so viel deren darzu gehören /	10. bis 12. Thal.
Ein starck Ackerseil /	12. 13. 14. gr.
Blosse Sehlen in Kummel /	8. gr.
Eine Haut zu verarbeiten / zu schmieren / zu Gerben / daß der Meister Talch darzu giebt / vff des Herrn im Hause Kost /	18. gr.
Wenn ihm aber der Talch darzu geben wird	12. gr.

15. Kannengiesser.

Die Kannengiesser sollen zu 10. Pfund reines Zins / nur ein Pfund Bleyes zusehen / bey Straff 10. Thal. vnd vff die Arbeit des Meisters vnd des Rathes Wapen schlagen lassen / solches Zins 1. Pfund sol umb 5. oder zum höchsten umb sechste halben gr. verkaufft / vnd einen groschen umbzugießen / Von Flaschen vnd Handfässern aber / oder anderer Krummen Arbeit / von einem Pfund / 18. Pfen. gegeben werden.

16. Kleinschmiede.

Der Kleinschmiede Arbeit ist auch unterschiedlich / darumb es vff villiche vnd ertregliche Vere

Vergleichunge mit ihnen bestehet / Nach dem aber
 bey diesen vnd dergleichen Handwerckern / an Eisen /
 Stahl / Kupffer / Zien / vnd Kolen auff / damit dersel-
 be nicht vbertewret werde / mercklich gelegen / Als sol
 die Obrigkeit vnd Gerichtsherrn / ernstliche versü-
 gunge thun / damit alle Steigerung verhütet bleiben
 möge.

Zus gemein sol für eine Haußthür zubringen vnd mit schloß vnd banden zubeschlagen	3½ auch 4. R.
Für eine eingefaste Stubenthür / wann sie ver- ziehnet mit aller zubehör	2. Thal.
Für eine Kammerthür /	2. R.
Eine gemeine Stubenthür	1½ Thal.
Eine gemeine Kammerthür /	1. Thal.
Einen ganzen Fensterrahmen verziehnet vnd fleißig beschlagen	1½ R.
für einen schwarzen Rahm	1. R.
Eine Keiselade wol beschlagen	2. R. oder 2. Thal.
Vor ein pahr gemeine Band vnd ein gemein Schloß /	10. 12. 15. gr.
Für ein gemein Kammerchloß	6. 7. gr.
Für ein gemein Schranckschloß	4. Gr.
Mit einem gelöten eingerichte	10. 12. gr.
Ein pahr schlechte Bänder	7. 8. 9. gr.
Einen Hauptschlüssel von Stahl	18. 20. 21. gr.
Ein gemeinen Schlüssel	1. gr. auch 1. gr. 6. 8.

S

Et

Einen Anwurf

18. Pf. auch 2. gr.

17. Spörer

I n Gebiß nach dem Abriß / oder sonderlich bestalt	1. fl.
Ein gemein Gebiß /	15 18. gr.
Ein pahr Vngerisch stänglein. wofern sie aber kurz sind /	14. gr. 12. gr.
Ein pahr halbe Stangen /	12. gr.
Ein Kurzsch Gebiß /	9. gr.
Ein pahr steigbiegel	12. gr.
Ein Striegel mit 5. zeilen /	15. gr.
mit 4. zeilen	10. gr.
mit 3. zeilen	6. gr.
Ein Nasenband /	10. gr. 6. Pf.
Ein pahr guter Sporen	8. 10. 12. gr.
Ein schlecht Mundstück ein zuschrauben /	4. 5. 6. gr.

18. Grobschmiede

I n Hufeisen nach dem das Pferd einen groß sen Huf hat	18. Pf. auch 2. gr.
Ein altes auffzuschlagen /	8. 9. 10. Pf.
Ein groß vierspenniges Rad zubeschlagen.	3. fl.

Ein

Ein Rutzsch vnd ein gemein Rath zubeschlagen	2. Thal.
Auff eine kleine Kaläsche	1 $\frac{1}{2}$ Thal.
Eine neue Förderachse	48. 20. gr.
	nach dem sie groß sind/
Eine neue Hinterachse/	15. 16. gr.
Ein einzeln Blech	3. gr.
Pflugeisen	10. 12. gr.
Eine Lehne mit der Platten	5. gr.
Decklehne	4. gr.
Mistgabel	2 $\frac{1}{2}$ gr.
vor eine Spitze auff ein Pflug	2. gr.
Vor eine Schneide/vff ein Pflugfchar zu legen	4. gr.
Vor ein Misthacken/	5. gr.
Vor ein Egenzinken vor jeden	8. Pf.
In vnsern Zerichauschen/wie auch andern/Kreisen/	
wird für ein Hufeisen auff ein klein Pferdt geben/	1. gr.
Ein altes vffzuschlagen	6. Pf.
Eine neue Förderachse	6. 9. 10. gr.
Eine neue Hinterachse/	6. 8. 9. gr.
Ein pahr Achseisen in zweispennigen Wagen	3 $\frac{1}{2}$
	auch 4. gr.
In vierspennigen Wagen	7. 8. gr.
Eine Hengabel	2. gr.
Holzachse	12. gr.
	Baro

5 4

Barte/	6. gr.
Kleine pflugbarte/	4. gr.
Gute senffe	18. gr.
Futterklinge/	12. 15. gr.
Handbell	8. 9. gr.

19. Schneider.

Das die Schneider an Materien nicht mehr/
 als sie zu jeder arbeit von nöthen / fordern vnd
 nehmen / die Kleider einen jeden / der es begeh-
 ret / im Hause vntweigerlich zuschneiden / vnd was
 vbrig verbleibet / wieder von sich stellen / ist billich / vnd
 werden die Vberfahrer / mit allem fug zu gebührenden
 der ernstern Straffe gezogen /

Für ein gemeines Hosen vnd Wammes einer Man-
 nes Person / schlecht vnd ohne Schnur / ist für die-
 sem / 16. 17. 18. Gr.

Von einem schlechten Mantel ohne Schnur / 12. 14. gr.

Für Hosen vnd Wammes jetztiger Manier mit
 Schößgen vnd einer Schnur / 1. Thal. auch nach
 Belegenheit / 1/2 R. gegeben worden / Derwegen wirs
 auch darbey lassen / es möchte dann jemanden statl-
 cher arbeit belieben / vnd gefallen / welcher ihm hier-
 gegen nicht zuwieder sein lassen muß / daß er mehr
 vnkosten offwende / Wir erinnern aber einen jeden
 hier

hlermit gnädigst / in der Kleidung nach seinem Stan-
de vnd Vermögen / es also anzustellen / darmit Got-
tes Zorn vnd Straffe so bey solcher Vpptigkeit gewiß
nicht aussenbleibet / verhütet / zwischen armen vnd rei-
chen Fürstlichen / Gräfflichen vnd andern Ständen
Vnterscheid gehalten / vnd sich niemand selbst in
Verderb / Armuth vnd an den Bettelstab stürze /

Von einem Knabenkleid / von 10. oder 12. Jah-
ren schlecht / 12. Gr.

Mit einer Schur 15. Gr.

Von einem schlechten Mantel ohne gebremet / 8. Gr.

Für Weibes Person einen schlechten Rock / ohne
Schnur 9. 10. Gr.

So er aber gefuttert vnd mit 3. oder 4. Schnüren
besetzt / 18. Gr.

Von einer Mägde Schauben schlecht / 6. Gr.

In ehlichen andern Kreisen vnd vnsern Emptern /
wird vnd sol für ein schlecht Hosen vnd Wammes
10. 11. 12. Gr.

Für einen gemeinen Mantel 9. 10. Gr.

Hosen vnd Wammes jetziger Manier mit einer
Schnur 18. Gr.

Für ein Weiber schlechten Rock / 8. 9. 10. Gr.

Für ein gefutterten Weiber Rock / 11. 12. Gr.

Für ein Schnurkleibichen vngebremet / 18. S.

Gebremet 2. Gr. 3. S.

F ij Für

Süßeln Brüstichen 3. 3 $\frac{1}{2}$ gr. entzisset werden

20. Buchbinder

U n ein Median in folio, in Schweinleder pappen 1 $\frac{1}{2}$ fl.	
Ein gemein in folio in Schweinleder 20. gr.	
halb in Schweinleder gepappet / vnd die Ecken mit Kuppen / 15. gr.	
Ein Median in folio, in weiß Pärgeben 1. fl.	
Gemein folio in weiß Pärgeben / 15. 16. gr.	
Ein Median in quarto in Schweinleder 12. gr.	
Gemein quarto in Schweinleder 10. gr.	
halb in Schweinleder vnd gepappet 7. 8. gr.	
Ein Median quarto in weiß Pärgeben 10. gr.	
Gemein quarto in weiß Pärgeben 7. 8. gr.	
Ein Median octavo in Schweinleder 6. gr.	
Gemein octavo in Schweinleder 5. gr.	
Ein Median octavo in weiß Pärgeben / 4. 5. gr.	
Ein gemein octavo in weiß Pärgeben / 3. gr.	
Ein in duodecimo weiß Pärgeben 2 2 $\frac{1}{2}$ gr.	

21. Sey

21. Seyler

Zu pahr Kutschstränge gezwirnte vnd von flae-
 ren Hanff 9. Ellicht/ 6. oder 7. gr.
 8. Ellicht/ 5. gr.

7. Ellicht/ 4. gr.

6. Ellicht 3. gr.

5. Ellicht 2. gr.

Ein Fliegenetz vber ein Pferd, darnach es groß ist/ 10. 11. 12. gr.

Jedoch wanns das Pferd vber den ganzen Leib be-
 decken soll/ 1. fl.

Gezwirnte Ackerleine/ 3. gr.

Ungezwirnte Ackerleine 1. gr. 6. Pf.

härliche wischtücher zu Pferden 2. gr. 6. Pf.

Wurzhelfutter schwinde 3. gr. 6. Pf.

Gemeine Futter schwinde 1. gr. 6. Pf.

Binden Born-oder Klockenseil/nach dem Gewichte
 das Pfundt 3. gr. 6. Pf.

Ein pahr zweispännige Wagenseil 16. 18. 20. gr.

Ein pahr vter-spännige Wagenseile 1. Thal. 6. gr.

Ein Wagen Lein 2. Thal.

Zwirn der grob ein Pfundt 4. gr.

Der



Der kleine ein Pfundt/	5. Gr.
Ein schock Ellen starcke gerete Leinen	4. 5. 6. Gr.
Schock der Mittelleinen	3. Gr.
Schock Ellen Lein zu Vogelnetze	3. Gr.
Schock Ellen gezwirnte Leinen zum Vogelnetz/	6. Gr.
Ein Ochsenstrick gezwirnet	6. S.
Ein Kuhstrick/	3. S.
Starcke gezwirnte Fischerreiff vor ein Schock Ellen	1. R.
Schock bastene stricke /	6. 7. 8. Gr.
Das Oehl ein Pfundt.	18. S. oder 2. 2 ¹ / ₂ Gr.
Thran	2 ¹ / ₂ Gr.
Schmer	16. S.
Hanff	3. Gr.
Pech/der Stein	¹ / ₂ R.

22. Glaser.

So eine klare Scheibe/ mit Bley/ 6. 7. 8. S. und
 werden 4. Zwickel für eine Scheibe gerechnet/
 Vor eine kleine Scheibe 3. S. mit
 dem Bley 4. Zwickel für eine Scheibe/
 Von alten Scheiben ins Bley 1¹/₂ S.

23. Fischer.

Wann der Meister einen Gesellen ins Haus
 stellet / so sol demselben Wöchentlich 15. Gr.
 nach

nach gelegenheit die arbeit ist / nebenst essen vnd trin-
cken / aber ohne essen vnd trincken 27. gr. geben wer-
den / Sonsten ist für diesen / dabey es nochmahln ver-
bleibet / Für ein Fensterrahmen 3. Ellen ohne gefehr-
lich hoch

Für eine eingefaste Thür vff beyden seiten verkleidet
gantz weiß

Für eine schlechte geleimte Thürleiste 18. gr

Ein Lehnbanc vff 3. Persohnen

Eine kleine schlechte Lehnbanc 4. 5. 6. gr bezahlet
worden /

In der vbrigen arbeit / hat man sich nach Billigkeit
zuvergleichen.

24. Bagener

Hierbey erfordert die Nothdurfft / daß in den
Städten gebührende fleissige vffsicht gehalten
werde / damit sie mit dem Holz vber den alten
Kauff nicht vbersetzet / vnd insonderheit / da es von
weitem angeführet wird / durch die schädliche Vork-
auffen nicht vberthwert werde /

Vnd sol nun ein Radt gelten /

Eine Nabe 17. 18. Gr.

Eine Forderachse 2. 2 1/2 gr

Ein pahr Arme 12. gr

Eine Deissel 5. gr

Ein 2. 3. gr

Ein Himmelwagen / mit aller zubehörunge zuver-	14. 15. 16. Thal.
fertigen	
Eine Speiche einzuziehen 1. gr. vnd eine Folge 2. gr.	
Ein Pflug	8. 9. gr.
Für ein Ruff oder Erndtenwagen /	8. 9. Thal.
Zu unserm Zerichauischen Kreise / sol ein pahr	
Scheib vnd Blockrade / an einen vier spännigen Waa-	
gen geben werden / für	1. Thal. 10. auch 12. gr.
An einen dreyspännigen Wagen das pahr	20. 21. gr.
Für einen Himmelwagen /	9. 10. 12. 15. Thal.
Ein Schock Speichen	6. gr.
Ein pahr gemeine Wagenletter	13 ¹ / ₂ gr.
Ein pahr Erndtletter /	18. gr.
Ein Pflug	7. 8. Gr.

25. Böttcher /

B or ein Böttich mit aller Zubehörung /	20.
	Thal.
Bor ein Bleßfaß	5. fl.
Bor ein Ohm /	6. gr.
Bor ein halben Ohm	4. gr.
Bor ein Schußfaß	3. gr.
Bor ein Stunk	16. Pf.
Bor eine Wasserkanne	15. Pf.
	Bor

Vor eine Belte	12. Pf.
Ein Sohlfaßreiff	20. gr.
Ein Vortichreiff	18. gr.
Ein Bleßfaßreiff	5. gr.
Ein Kuffenreiff	4. Pf.
Ein Faßreiff	3. Pf.
Ein Viertelreiff	2. Pf.
Ein Stunckenreiff	1½ Pf.
Ein Kannen vnd Hofenreiff	1. Pf.
In den andern vnd sonderlich den Holz- vnd Ir-	
richauschen Kreise sol gezahlet werden.	
Für eine Tonne	7. 8. gr.
Ein Viertel	12. 15. gr.
Ein groß Faß	18. 21. gr.
Ein Band ombzulegen	3. Pf.
Eine Kuffe	1½ Thal.
Ein Brauwottich in boden vff 8. Schuch dem Stam	12. Thal.
nach weit/	15. Thal.
vff 10. Schuch	6. gr.
Ein Zober	

Die vbrigen Handwerker Ingesamt / als
 Beutler / Leinweber / Dreßler / Kürschner / Nadeler /
 Gärtler / Messerschmiede / vnd wie sie sonst Nahmen
 haben mögen / anlangende / würde viel zu weit-
 leufftig / dieselbe in specie zuberühren / Wir be-
 fehlen aber den Obrigkeitten / in Städten vnd Ger-
 richts

richtsherrn / daß sie nicht allein ernstlich Einsuchen
fürwenden / darmit die arbeit in billichen Kauff / wie
vor 20. vnd mehr Jahren gegeben / sondern auch
wann sie so wol bey diesem / als zuvorgedachten
Handwercken mangel befinden / dieselbe in besserung
richten / Da nötig alle andere Stücke bey den Hand-
werckern / so hierinnen / zum Theil nicht specificiret,
thells auch nicht specificiret werden können / in etne
gewisse special Tax / stückweise / nach jedes Orts gele-
genheit zum längsten binnen 14. Tagen nach Publi-
cation dieser vnserer Taxordnung fassen / öffentlich
anschlagen / vnd darüber bey vnachtslässiger gewissen
Straffe halten sollen.

26.

Dandtarbeitern / als Zimmerleute / Meurer /
Steindecker / Steinsetzer / Gipßglessen / Kleb-
ber / Tüncher / oder wer sie sonst sein / so nach
dem Tagewerck / oder Wochenlohn arbeiten / sol ei-
nem jeden / bey ihrer Kost im Sommer / vom Früh-
ling bis Michaelis eine volle Woche / dem Meister
27. gr. dem Gesellen 24. Gr. dem Handlanger / vnd
Lehrjungen / 20. 21. Gr. Im Winter aber als von Mi-
chaelis bis im Frühling / dem Meister ein Thaler
vnd den Gesellen ein Guld / dem Handlanger vnd
Lehrjungen / 18. Gr. gereicht werden.

Sie:

Sie sollen auch so wol früh / als zu Mittage /
vnd wann sie zu gehöriger gewöhnlicher Zeit / stundt
gehalten / zu rechter Zeit an die arbeit gehen / oder ih-
nen von ihren Lohn für jede Stunde was es an Wo-
chenlohn proportionabiliter austragt / abgezogen
werden.

Wann aber die Meurer ober Haupt gedinget
werden / so sol vor eine Ruthe in die Länge / eine Ru-
the hoch / vnd ein Elle dicke 4. fl. gegeben werden /

Teichgräbern sol für eine Ruthe / 2. Spaten tieff
3¹/₂ Gr. vom gemeinen Graben aufzubringen 9 Pf
In Wällerarbeit / für eine Ruthe lang / vnd 2. Ruthen
hoch mit dem Hute 8. Gr. entrichtet werden.

Gemeinen Tagelöhnern aber / sol einen Tag mehr
nicht denn 2¹/₂ Gr. In der Erndte 18. Pf. nebst den
Essen /

Von einem Acker hellisch Maß zu schneiden 24. gr.

Von einem Acker hellisch Maß zu hawen 5. gr.

Zu harken bey ihrer eignen Kost / 5. gr.

wann man aber essen vnd trincken gibt 18. S.

Dreschern von einem Scheffel Rocken 9. Pf.

Von einem Scheffel Hafer 8. Pf.

Im Zerichawischen Kreise ist von alters her einen
gemeinen Tagelöhner 1. gr.

Einen Futterschneider 2. gr. vnd sein gehö-
riges

rtiges Bier als 3. Masse oder quactier:
Einer Frayen außserhalb der Erndte 9. Pf.
In der Erndte 1. gr. gereicht worden/dabey es noch
mahls gelassen wird/ Zu bestellung einer Huffe Lan-
des in Hällischer Fluhr/ so 15. Acker helt / sol gegeben
werden.

Zu Winterfelde/ von den ersten dreyen Arten von se-
dem Acker/ 15. gr.

Von der vierdte Art / zur Saat zu pflügen vnnnd den
Sahmen vnter zu Egen/vom Acker 1. fl.

Zu Sommerfelde wird nur einmal gepflüget / vom
Acker 1. fl.

Für das Getreyde einzuführen / wann zu gemeinen
Jahren vff einem Acker 5. Schock Winter / vnnnd 3.
Schock Sommer Getreyde/erbawet wird/so kömpe
vff eine Huffe 26. Schock Winter vnnnd 15. Schock
Sommer Getreyde / von einem Schock 4. gr. einzu-
führen vnnnd wird daneben die Kost gegeben.

Von ein Suder Mist vff 3. Pferde 4. 5. gr. vff 4. Pfer-
de 5. 6. gr. nach dem der Acker weit abgelegen.

In vnserm Holzkreise sol es htermit also gehal-
ten werden.

Von ein Morgen Gersten abzuhaben bey ihrer
Kost 4. gr.

Von

Von ein Morgen Haffern 3. gr. do aber essen vnnnd
 trincken geben wird/ von den Morgen 2. gr.
 Von ein Morgen Graß abzuhaben bey engener
 Kost 6. gr.
 An Pflügerlohn/ für jeden Morgen alle Arth 6. gr.
 Zur Saat vnd den Samen vnterzuegen 9. gr.
 Von ein Suder Mist zuführen nebest essen vnd trin-
 cken 2. gr. oder des Tages 12. gr.
 Von ein Suder Korn vom Felde zuholen/ nebest essen
 vnd trincken 2. gr.

27. Gesinde Lohn/

Nach dem wir vns erinnern / was gestalt wir
 durch vnterschiedliche ernste Mandat verbo-
 ten / daß keiner des andern Gesinde abspan-
 nen vtelweniger dasselbe ohne Erlaubniß / Willen
 vnnnd Beweiß seines Herrn / oder der Obrigkeit des
 Orts/ von jemand wieder angenommen werden soll.

Vnd Wir aber mit nicht wenigen Bawillen ver-
 nommen / daß solches alles bißhero vielfeltig hindan
 gesetzt / vnnnd dadurch Muthwillen/ Vngehorsamb/
 Widersetzigkeit / auch vnbillliche Stetgerung bey
 dem Gesinde verursacht worden / Als wollen wir
 nicht allein vorige vnser vortpoenalisirte Befehl
 wdtlich anhero wiederholet / Sondern auch
 hiermit verordnet haben / Daß jede Obrigkeit
 offer-

vff ersuchen / solch außgetretenes Gesinde / ohne alle
 Verweigerung in die Gerichte / dahin sie gehörig /
 hinwieder abfolgen lassen / derjenige so auß dem
 Dienste entlauffen vnd gewichen / seines Lohns ver-
 lustig sein / welcher aber denselben ohne Fürzeitung
 eines solchen Scheins hinwieder angenommen / mit
 einer Nahmhafften Geldtbusse / vnd zum wenigsten
 auff 20. Thal. ohne einige Erlassung gestraffet wer-
 den sol / Im Fall auch / wie wir vns gleichwol nicht
 versehen / die Gerichtsherrn selbst / wieder diesen vn-
 sern ernstern Befehl handeln solten.

So sind wir vff Vnterthänigsten Bericht einen
 solchen Ernst zugebrauchen / gänzlich gemelnet /
 darmit Gehorsamb vnd Gleichheit erhalten werden
 möge.

Einen Oberschirmmeister / so mit der Schirm-
 ster arbelt vmbzugehen weiß / sol vff ein Jahr zu
 Lohn gerechet werden / 15. fl.
 Vnterschirmmeister 12. 13. fl.
 Einen Encken 10. fl.
 Einer starcken Viehmagd 6. fl.
 Einer Hausmagd 4. fl.
 Köchin das ganze Jahr 6. fl.
 Einen Boten für eine Meile / 18. Pf.
 Im Lande / aufferhalb Landes hat man sich mit ihnen
 zur billigkeit zu vergleichen / Stillager alle Tage 2. gr.
 30.

Zedoch do vff vnsern Emptern / vnd andern
Adelichen Herrern / der Boten halber gewisse Ord-
nung herbracht / lassen wirs dabey billich verbleiben /
Schorsteynfeger nach gelegenheit der Fesermeu-
er .2. oder 3. gr.

Schweinschneider vom Haupte / 6. Pf.
Von einer Satz / 9. Pf.

Wormit dieselbe gänzlich zufrieden sein / vnd den
armen Leuthen in aller geringsten nichts weiter ab-
fordern / oder abzwingen sollen / Vnd weil vns bishe-
ro darüber viel klagen zukommen.

Als wollen wir alle Obrigkeiten vnd Gerichts-
halter ernstlich erinnern haben / mit Befehl hierauff
ein wachendes Auge zu haben / vnd do sich diese Leu-
te / ein mehrers zunehmen vntersehen solten / dieselbe
vnnachlässig vnd also zu straffen / darmit vnser Vn-
terthanen zur Vngeduld nicht vbernommen wer-
den / Solte aber auch an etlichen Orten / ein gewis-
s Beding mit dem Schweinschneidern gemacht sein /
so wirds dabey gelassen.

Gebliten demnach allen vnd jeden vnsern Vn-
terthanen / Geistlichen vnd Weltlichen Standes oder
so auch sonst in vnserm Reichs thail Gewerbe treiben /
gnädigst vnd ernstlich / daß sie dieser vnser wolmei-
nenden Ordnung / alsofort / nach deren publication
in aller schuldiger Geduld vnd Gehorsamb vntwen-
dere

gerway unterthanigste Volnziehung leisten / dawol
Wer nicht handeln / noch zu handeln verstaten / bey de
ro darinnen verleibten vnd anderer vnserer vnnach
lässiger Straffe.

Zumassen dann alle Obrigkeiten vnd Gerichtso
halter: hiermit ernstlich verwarnt sein sollen / in den
Städten / Flecken / Dörffern vnd do es sonst nötig /
wieder die Contravenienten vnd Verbrechere / ohne
einziges ansehen der Persohn / vnd insonderheit wie
der die jenigen / welche auß lauterem böshafften Vor
satz vnd Muttwillen / ohn alle Schew die Leute / so ganz
vchristlicher weise mit Ihren Wahren vnd arbeit
noch immerfort nicht anderst vbersetzen / als obs ein
Ding sey / man bezahle an schwerer oder leichter
Mantz / vnd gleich die Herabsetzung nur zu dem End
de geschehen / dasz etliche wenige PrivatLeuthe ih
ren eigennutz vnd hochstraffbaren Wucher / vmb so
viel mehr fortstellen / vnd den Nächsten vmb das sel
nige bringen kündten / mit allem Eiffer zu inquiriren
vnd nach Befindung ohne einlge Conniveantz / mit
Confiscation der Wahren vnd anderer Straffe zu
verfahren oder selbstem ohnfehlbar zugewarten / dasz
wir den Regierenden Rath / vnd andere Gerichts
halter mit Fürsülichen Ernst / vnd zwar an ihren eige
nen vnd nicht dem gemeinen Gute / straffen.

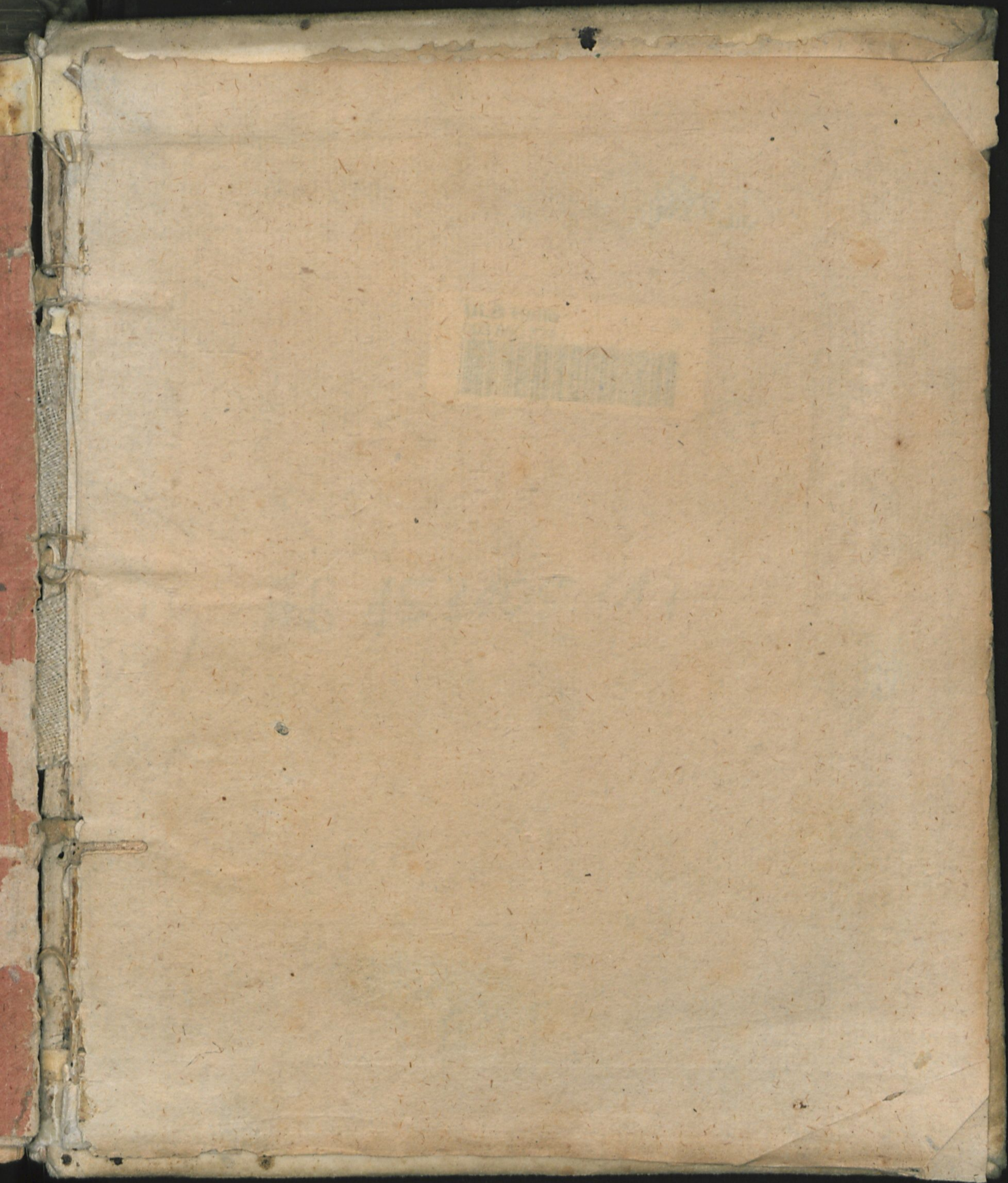
Wir behalten vns aber gleichwol bevor / noch
Geo.

Belegenheit der Leuffte vnd anderer Umstände/ zu
onserer Untertanen Wolsarth in einen oder mehr
Puncten diese Ordnung zuvermindern/ zu mehren/
zuborbessern/ oder auch ganz abzuthun.

Darnach sich ein jeder eigentlich zu richten/ vnd
für Schimpff vnd Straffe zu hüten wissen wirdt/
Geben zu Hall vff onserm Schloß S. Moritzburg/
vnd publiciret im Jahr vnd Tage wie obstehet.

Errata Typographica,

Columna B. ij. von Alters her gebräuchlichen/
Sich von alters zehen zwanzig vnd mehr Jahren her gebräuch-
lichen.





ULB Halle
003 850 374 3

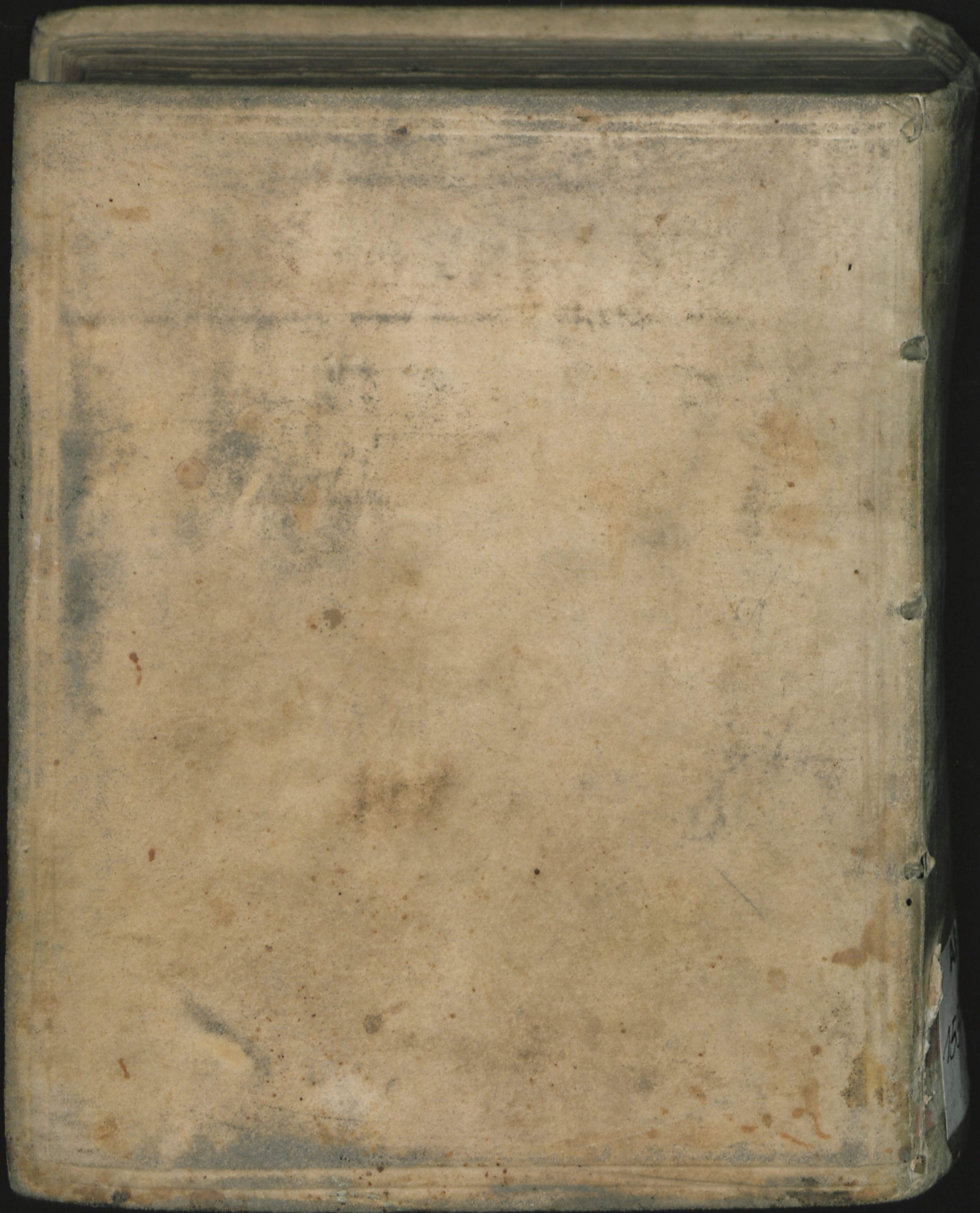

SR

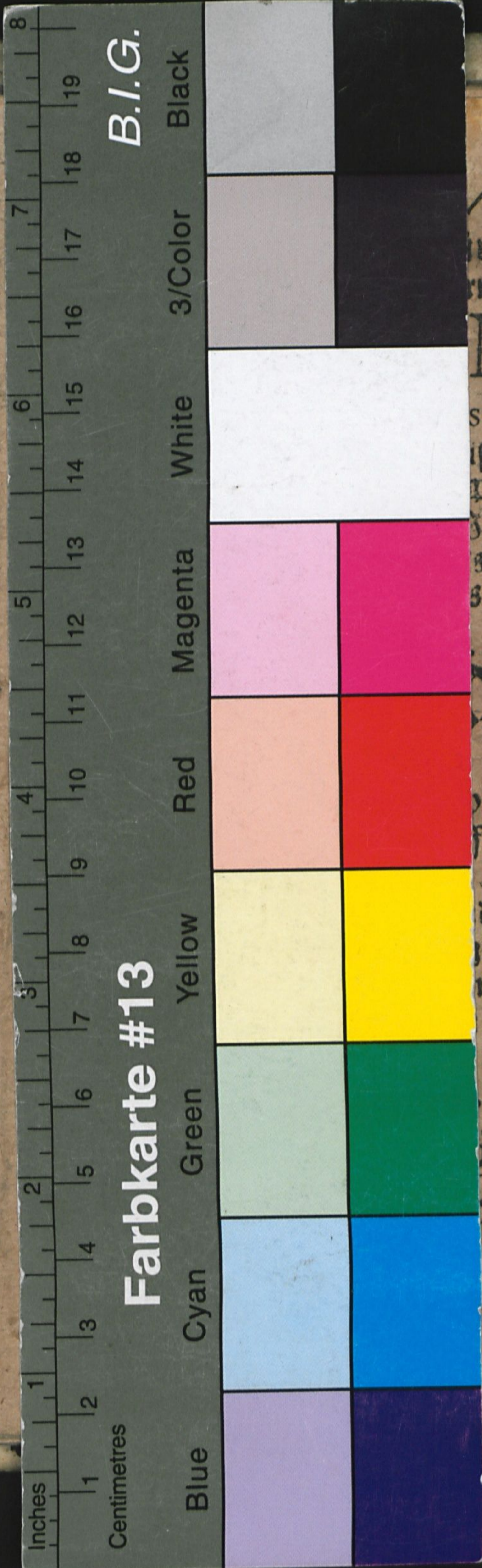
AB 153105 (1)

R

VD 77







Durchläuchtigsten /
rsten-und Herrn /
ern

N **Wilhelms** /

s, des Primat und Erzbistums
stifts Halberstadt / Marggraffen zu
Demmern / der Cassuben Wenden / auch
Jägerndorf Herkogen / Burg-
g und Fürsten zu
gen /

Denung /

in J. S. St. Erzbistums Mag-
sten und Landen / Handel und Wan-
Handwerkern / Tagelöhnern vund
d Gewerben / wie die Namen haben /
gehührende Acht genommen vund
n Ernst gehalten
soll.

Junij Anno 16 22.

inist. Archiepis. Magdeb.

all durch Peter
ieden.

Farbkarte #13

Centimetres

B.I.G.